

TÜV NORD CERT – Durchführung von Energieaudits gemäß DIN EN 16247

TÜV NORD CERT GmbH
Tel: 0800-245-7457
(kostenlose Service-Hotline)
Fax: 0511 9986 69-1900
info.tncert@tuev-nord.de

Rechtliche Grundlagen

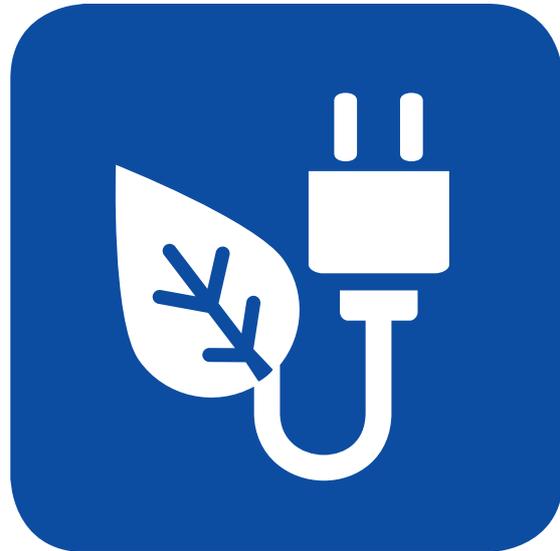
Zur Erreichung der europäischen Energiesparziele wurde die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU erlassen. Als gemeinsames Ziel wurde vereinbart, die Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu erhöhen. Diese EU-Richtlinie wurde im April 2015 in nationales Recht umgesetzt (EDL-G). Alle relevanten Zielgruppen sollen zu nachhaltigem und ressourcenschonendem Umgang angehalten werden, damit sie nicht nur einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten, sondern gleichzeitig auch von Einsparungen (z.B. bei Energiekosten) und Fördermitteln profitieren können.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der EU-Energieeffizienzrichtlinie zählt deshalb, Unternehmen zur Durchführung von Energieaudits, Einführung eines Energiemanagementsystems oder einer Validierung nach EMAS zu verpflichten.

Wer überprüft die Einhaltung des EDL-G?

Der § 8c Absatz 1 EDL-G überträgt die Überprüfung der Durchführung der Energieaudits dem BAFA. Nach Ablauf einer angemessenen Frist können die betroffenen Unternehmen aufgefordert werden, einen Nachweis zu einem durchgeführten Energieaudit vorzulegen. Wer diesen Nachweis nicht erbringen kann bzw. nur ein unvollständiges oder ein nicht rechtzeitiges durchgeführtes Energieaudit vorweisen kann, der kann in Deutschland verpflichtet werden, ein Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro zu zahlen.

Unternehmen sind von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits befreit, wenn sie nachweislich zum maßgeblichen Zeitpunkt ein Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem gemäß EMAS eingerichtet haben.



Was ist ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1?

Gemäß DIN EN 16247-1, Kapitel 3: „Ein Energieaudit gemäß DIN EN 16247-1 ist eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs eines Gebäudes, eines Systems oder einer Organisation mit dem Ziel, Energieflüsse und das Potenzial für Energieverbesserungen zu identifizieren und über diese zu berichten.“

Wer ist befähigt, die Energieaudits durchzuführen?

TÜV NORD CERT GmbH ist eine akkreditierte, internationale Zertifizierungsstelle für Energiemanagementsysteme und hat die Zulassung, mit ihren qualifizierten Auditoren Energieaudits nach EDL-G durchzuführen. Für außerhalb von Zertifizierungsstellen tätige Energieauditoren führt das BAFA eine öffentliche Liste.

www.bafa.de/bafa/de/energie/index.html

**Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits gemäß
DIN EN 16247-1 bis zum 5. Dezember 2015**

Welche Unternehmen sind von der Durchführung von Energieaudits betroffen?

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet und müssen sicherstellen, dass sich alle Großunternehmen (Nicht-KMU) mit mehr als 250 Mitarbeitern oder mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro oder mit einer Jahresbilanz von mehr als 43 Millionen Euro einem solchen **Energieaudit bis zum 5. Dezember 2015** unterziehen.

Dies gilt auch für kleinere Unternehmen, die gemäß der EU-Definition für KMUs (www.t1p.de/buch-die-neue-kmu-definition) z.B. aufgrund eines Unternehmensverbundes bzw. bei Anteilseignern aus der öffentlichen Hand als Nicht-KMU einzuordnen sind.

Unternehmen aller Branchen sowie öffentliche Verwaltungen, unabhängig von ihrer Rechtsform und Tätigkeit, die keine Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung der EU sind, sind folglich vom EDL-G betroffen. So z.B. Unternehmen aus dem Gesundheitswesen, aus dem produzierenden Gewerbe und Dienstleister, aber auch Unternehmen, die gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke ausüben. Ausnahmen sind Unternehmen gemäß § 4 KStG, die hoheitliche Tätigkeiten ausführen, wie z.B. Feuerwehr, Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung, Ämter (die staatliche Aufgaben erfüllen), Feuerwehr, Friedhofsverwaltung, Gerichte, Kassenärztliche Vereinigungen, Kirchen, Klärwerke, Polizei, Schlachthöfe, Schulen, Strafvollzugsanstalten, Straßenbeleuchtung.

Wann ist ein Unternehmen ein KMU und wann ein Nicht-KMU?

Zur Feststellung des KMU-Status sind komplizierte Regelungen zu beachten. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Durchführung von Energieaudits oder Zertifizierungen. Grundsätzlich sind Mitarbeiterzahlen (Vollzeitjahresäquivalente), Umsatz und Bilanzsumme maßgeblich für die Einordnung. Zu beachten ist, dass

Unternehmensverflechtungen entsprechend der Besitzverhältnisse hinzugerechnet werden müssen. So sind auch sehr kleine Unternehmen, die beispielsweise zu 25 Prozent in Besitz eines anderen großen Unternehmens sind (z. B. 1.000 MA) in diesem Beispiel keine KMUs, da 25 Prozent der MA des anderen Unternehmens hinzugerechnet werden müssen. Es sind Einzelfallentscheidungen nötig. Die Einordnung, ob KMU oder Nicht-KMU, ist vom Unternehmen zu treffen und nicht Element einer behördlichen Feststellung oder eines Energieaudits bzw. einer Zertifizierung. Weitere Informationen zur Feststellung des KMU-Status finden Sie hier: www.t1p.de/buch-die-neue-kmu-definition

Welche Vorgaben müssen im Rahmen eines Energieaudits gemäß DIN EN 16247-1 erfüllt sein?

Die betroffenen Unternehmen sind verpflichtet, spätestens bis **zum 5. Dezember 2015** ein Energieaudit durchzuführen. Die Anforderungen und der Ablauf sind in der DIN EN 16247-1 spezifiziert.

- Das Unternehmen muss einen internen oder externen Energiebeauftragten als Ansprechpartner und Koordinator für das Energieaudit benennen.
- Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüft stichprobenartig, ob diese Vorgaben eingehalten werden und der Energieauditor über die nötige Qualifikation verfügt.
- Das Energieaudit betrachtet sämtliche Teile und Standorte eines Unternehmens mit dem Ziel, mindestens 90 Prozent des gesamten Energieverbrauchs abzubilden.
- Alle interessierten Parteien und das betroffene Personal sind über die Anforderungen eines Energieaudits zu informieren.

Die weiteren Folgenormen sind nach EDL-G nicht verpflichtend: DIN EN 16247-2 Gebäude, DIN EN 16247-3 Prozesse und DIN EN 16247-4 Transporte. Sie können jedoch nützliche Hinweise zur Vorbereitung auf ein Energieaudit liefern. Die Normen sind kostenpflichtig und können über den Beuth-Verlag bestellt werden: www.beuth.de/de/

***Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits gemäß
DIN EN 16247-1 bis zum 5. Dezember 2015***

Was ist bei der Vorbereitung der Berechnung von Verbräuchen zu beachten?

Zunächst muss eine Erfassung aller Energieverbräuche erfolgen. Alle Standorte, Prozesse, Einrichtungen, Gebäude (auch Verkaufsräume, Lagerräume und Verwaltungsräume etc.), Anlagen und der Transport müssen berücksichtigt werden sowie alle Energieträger wie z.B. Strom, Brennstoffe, (Fern-/Nah-)Wärme, erneuerbare Energieträger und Kraftstoffe.

Beim Transport über Straße, Schienen, mit Schiff oder Flugzeug sind die Energieverbräuche der jeweiligen Fahrzeuge zu berücksichtigen, sofern sie dem Geschäftszweck des Unternehmens dienen und vom Unternehmen getragen werden. Sollten keine Nutzungsdaten vorliegen, darf das Unternehmen auf plausible Schätzungen auf Basis von nachprüfbaren Daten zurückgreifen. Grenzüberschreitender Verkehr ist dann zu berücksichtigen, wenn er in Deutschland beginnt oder endet.

Folgende Verbräuche können bei der Berechnung ausgeschlossen werden:

- Verbräuche von Dienstwagen durch Mitarbeiter, die das Fahrzeug auch privat nutzen
- Verbräuche von Transporten von Gütern und die Beförderung von Personen, die von Dritten durchgeführt wird (dieser Verbrauch ist über den Dritten [sofern Nicht-KMU] zu berücksichtigen)

Folgende Energieverbräuche sind nicht zu berücksichtigen:

- Energie, die das Unternehmen nicht nutzt, sondern an Dritte weiterliefert
- Verbräuche außerhalb von Deutschland
- Verbräuche internationaler Transporte, die weder in Deutschland starten noch enden

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten (z.B. Tochtergesellschaften und deren Niederlassungen, Betriebsstätten) in Deutschland ist Folgendes zu beachten:

- Ist der Standort eine rechtlich selbstständige Einheit und bilanziert selbstständig, dann muss hier eine eigene Erfassung der Energieverbräuche erfolgen. Der Energieverbrauch dieser Tochtergesellschaft ist dann nicht Bestandteil des gesamten Energieverbrauchs der Muttergesellschaft.
- Befinden sich Standorte/Anlagen im Ausland (EU), sind die dort geltenden Anforderungen zur Pflicht von Energieaudits zu berücksichtigen. TÜV NORD bietet in Zusammenarbeit mit den jeweiligen TÜV NORD Landesgesellschaften auch Energieaudits in der EU an.
- Vorübergehende Standorte wie z.B. Baustellen, die über einen begrenzten Zeitraum eingerichtet werden, sind von der Energieauditpflicht ausgenommen.

Was ist bei gemieteten oder verpachteten Gebäuden zu beachten?

Ungeachtet der Eigentümerstrukturen hat der Nutzer, der das Gebäude zu betrieblichen Zwecken in Anspruch nimmt und die Endenergie bezieht und verbraucht, dieses Gebäude auch bei der Gesamtbetrachtung/Erfassung der Energieverbräuche zu berücksichtigen.

Welche Bezugszeiträume sind zu betrachten?

Wie sollte die Datengrundlage aufbereitet sein?

Es sollte ein Bezugszeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten zugrunde gelegt werden. Dieser Bezugszeitraum sollte auch den Stichtag zur Ermittlung des Nicht-KMU-Status umfassen. Alle Verbräuche von allen Energieträgern sollten im gleichen Zeitraum erfasst werden.

Die Datengrundlage sollte z.B. anhand von Rechnungen, Lieferscheinen, Aufzeichnungen und Zählerständen sowie ggf. Lastgängen nachweisbar und überprüfbar sein. Sollten keine Verbrauchsdaten vorliegen, darf das Unternehmen auch auf plausible Schätzungen auf Basis von nachprüfbaren Daten zurückgreifen.

***Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits gemäß
DIN EN 16247-1 bis zum 5. Dezember 2015***

Welche Prüfphasen werden im Rahmen eines Energieaudits nach DIN EN 16247-1 betrachtet?

Die nachfolgenden Phasen werden nur auszugsweise beschrieben:

■ Einleitender Kontakt

Der Auditor legt gemeinsam mit dem Unternehmen den gewünschten Anwendungsbereich und die Grenzen des Audits fest. Es werden darüber hinaus die Ziele, Kriterien zur Bewertung der Energieeffizienz, Erfordernisse sowie die Erwartungen an das Audit festgelegt.

■ Auftaktbesprechung

Insbesondere wird hier das praktische Vorgehen eines Energieaudits abgestimmt. Darüber hinaus können Fragen bezüglich der heranzuziehenden Daten (Bestandsaufnahme, Format) sowie ggf. die Vorgehensweise bei erforderlichen zusätzlichen Messungen geklärt werden. Ferner muss das Unternehmen einen Verantwortlichen benennen, der den Auditor im Rahmen des Audits im Unternehmen begleitet.

■ Datenerfassung

Das Unternehmen sammelt und übermittelt in einer Liste die notwendigen energiebezogenen Daten der energieverbrauchenden Systeme, Prozesse und Einrichtungen sowie ggf. relevanter Einflussgrößen. Dabei müssen auch die Ergebnisse bzw. Daten aus vorherigen Untersuchungen (Energieaudits, Wirtschaftsdaten, Energiemanagementsystem) hinsichtlich Energie und Energieeffizienz mit einbezogen werden.

■ Vor-Ort-Begehung

Nach erfolgreicher Datenerfassung untersucht der Auditor im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung die relevanten Einrichtungen hinsichtlich Energieeinsatz, Arbeitsablauf und Nutzungsverhalten sowie deren Einfluss auf Energieverbrauch und -effizienz. Er prüft anhand der Nachweise verwendeter Daten (z.B. Gasrechnungen, Tankquittungen etc.).

■ Analyse

Die Analysephase dient der Feststellung der bestehenden Situation hinsichtlich der energiebezogenen Leistung. Der Auditor erstellt eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs sowie der für die Bildung geeigneter Kennzahlen (EnPIs) heranzuziehenden Anpassungsfaktoren. Auf dieser Basis leitet er die Ansätze zur Verbesserung der Energieeffizienz ab. Diese Verbesserungen werden anschließend anhand festgelegter Kriterien bewertet. Zudem erfolgt eine abschließende Auswertung hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Daten, der angewandten Berechnungsmethoden sowie der getroffenen Annahmen.

■ Bericht

Der Bericht enthält eine Zusammenfassung aller Ergebnisse aus den o.g. Prüfschritten, die Dokumentation des Energieaudits und eine Liste der Verbesserungsmöglichkeiten zur Energieeffizienzsteigerung mit:

- a. Empfehlungen und Plänen zur Umsetzung
- b. Annahmen, die für die Berechnung der Einsparungen verwendet wurden
- c. Informationen über anwendbare Zuschüsse und Beihilfen
- d. Wirtschaftlichkeitsanalysen
- e. ggf. Vorschlägen für Mess- und Nachweisverfahren für eine Abschätzung der Einsparung nach der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen
- f. möglichen Wechselwirkungen zu anderen vorgeschlagenen Empfehlungen
- g. Schlussfolgerungen

■ Abschlussbesprechung

Der Auditor präsentiert die Ergebnisse des Energieaudits den Teilnehmern. Es sollten mindestens der Energiebeauftragte des Unternehmens sowie leitende Mitarbeiter aus den energierelevanten Unternehmensbereichen teilnehmen. Der Bericht wird in schriftlicher Form übergeben.

***Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits gemäß
DIN EN 16247-1 bis zum 5. Dezember 2015***

Wie werden Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten in einem Land geprüft?

Bei diesen Unternehmen kann die Nachweisführung auf der Grundlage von repräsentativen, stichprobenartigen Überprüfungen unter Berücksichtigung des sogenannten Multi-Site-Verfahrens (siehe hierzu z.B. Merkblatt für Energieaudits der BAFA) erfolgen.

www.bafa.de/bafa/de/energie/energie_audit/publikationen/merkblatt_energieaudits.pdf

Wie werden Unternehmen mit mehreren gleichartigen Standorten in mehreren Ländern geprüft?

Bei Unternehmen mit mehreren Standorten in mehreren Ländern ist zu berücksichtigen, dass sich die nationalen Rahmenbedingungen (z.B. infolge unterschiedlicher Implementierungswege der EED in nationales Recht) von Land zu Land unterscheiden können.

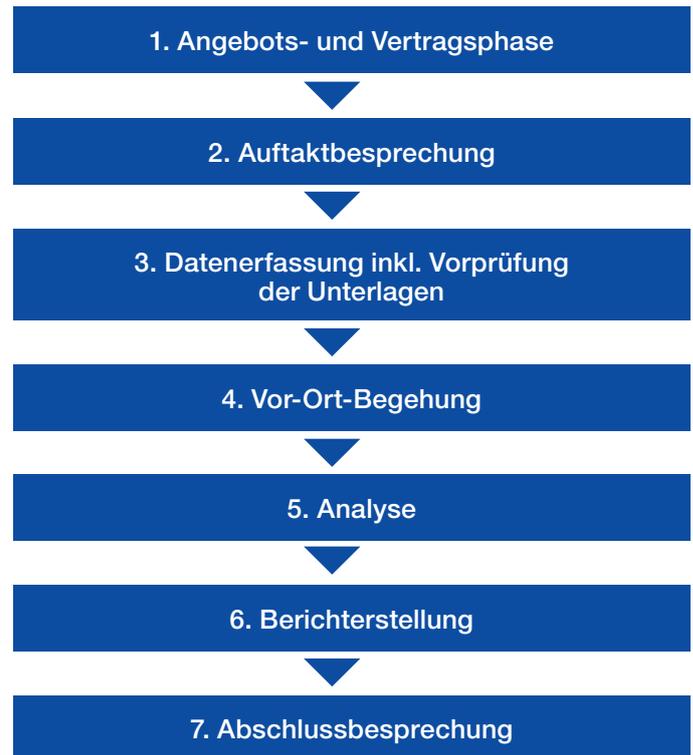
Wie häufig müssen Energieaudits durchgeführt werden?

Energieaudits müssen mindestens alle vier Jahre von unabhängigen und qualifizierten Experten durchgeführt werden. Gerechnet wird vom Zeitpunkt des ersten Energieaudits. Die Pflicht gilt als erfüllt, wenn zwischen dem 4. Dezember 2012 und dem 5. Dezember 2015 ein Energieaudit gemäß den Anforderungen nach § 8a EDL-G durchgeführt worden ist.

Welche Mischsysteme sind erlaubt?

Es sind auch Mischsysteme (Zertifikate zu Energiemanagementsystemen nach DIN EN ISO 50001 und/oder Umweltmanagementsystemen nach EMAS und Energieaudits nach DIN EN 16247-1) bei Unternehmen mit mehreren Standorten zulässig.

Ablauf eines Energieaudits bei TÜV NORD CERT



Wie kann TÜV NORD helfen?

TÜV NORD CERT ist ein international anerkannter und zuverlässiger Partner für Prüf- und Zertifizierungsdienstleistungen. Unsere Sachverständigen und Auditoren verfügen über fundiertes Wissen. TÜV NORD bietet in Zusammenarbeit mit den jeweiligen TÜV NORD Landesgesellschaften auch Energieaudits in der EU an.

Für weitergehende Fragen stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung. Senden Sie einfach eine E-Mail an: eed@tuv-nord.com oder rufen Sie uns unter unserer **kostenlosen Service-Hotline 0800 245-7457** an. Sie werden dann mit einem unserer Experten verbunden.



Besuchen Sie unsere Website www.tuv-nord.com/energy-efficiency-directive und nutzen Sie unseren **kostenlosen Pre-Check**.

**Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits gemäß
DIN EN 16247-1 bis zum 5. Dezember 2015**